

Satzung der Stadt Rösrath über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder oder einer Kindertagespflegestelle und der Teilnahme an Angeboten der Ganztagsbetreuung der Offenen Ganztagschule im Primarbereich vom 02.01.2008

1. Änderung vom 05.07.2010 zu § 1, § 2, § 3,
2. Änderung vom 21.07.2011 zur Überschrift, zu § 1, § 2, § 3, § 4, § 5 und zur Anlage

Satzung der Stadt Rösrath über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder oder einer Kindertagespflegestelle und der Teilnahme an Angeboten der Ganztagsbetreuung der Offenen Ganztagschule im Primarbereich vom 02.01.2008

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666), des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S.712), des § 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe- in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1998 (BGBl I S.3546), jeweils in den z.Z. geltenden Fassungen, und des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz NRW) vom 30.10.2007 (GV NRW S.462) hat der Rat der Stadt Rösrath in seiner Sitzung am 17.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Eltern haben für die Inanspruchnahme einer Tageseinrichtung für Kinder oder Kindertagespflegestelle und den Angeboten der Ganztagsbetreuung der Offenen Ganztagschule im Primarbereich entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten zu entrichten, sofern sie nicht kraft Gesetzes vom Elternbeitrag befreit sind.

Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt. Der Träger kann von den Eltern ein Entgelt für das Mittagessen verlangen.

§ 2

Besuchen mehrere Kinder für die ein Beitrag erhoben wird einer Familie oder von Personen die nach § 1 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder, eine Offene Ganztagschule oder eine Kindertagespflegestelle, so ist in diesem Fall für das zweite Kind ein Beitrag in Höhe von 50% des einkommensabhängigen Elternbeitrages nach der Anlage zu entrichten. Für jedes weitere Kind ist kein Beitrag zu entrichten. Als Erstkind gilt das Kind, für das sich nach dem Einkommen und/oder der Betreuungsart der höchste Beitrag ergibt. Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§90 Abs. 3 SGB VIII).

§ 3

Die Höhe der monatlichen Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Im Fall des § 1 Satz 3 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Satz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag. Der Elternbeitrag wird für die vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden erhoben und ist jeweils zum 01. eines Monats im Voraus fällig. Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach Satz 1 ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

§ 4

Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Im Ausland erwirtschaftetes Einkommen ist analog anzurechnen. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind im Haushalt des/der Beitragspflichtigen sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

§ 5

Entscheidend für die Beitragsberechnung ist das tatsächliche Jahresbruttoeinkommen der Beitragspflichtigen in dem Kalenderjahr, für das die Beiträge festgesetzt werden. Für die Erstberechnung ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr maßgebend. Abweichend von Satz 2 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 3 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

§ 6

Die Elternbeiträge werden vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhoben. Zu diesem Zweck teilt der Träger dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich mit.

§ 7

Die Satzung tritt zum 01. August 2008 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Entgelte für die Teilnahme an Angeboten der Ganztagsbetreuung der Offenen Ganztagschule im Primarbereich in der Fassung des dritten Nachtrages vom 30.03.2007 und die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder vom 13.06.2006 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW kann nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Formvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rösrath, 02. Januar 2008

Dieter Happ
Bürgermeister

Die vorstehende Satzung der Stadt Rösrath über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder oder einer Kindertagespflegestelle und der Teilnahme an Angeboten der Ganztagsbetreuung der Offenen Ganztagschule im Primarbereich wurde am 08. Januar 2008 durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Bürgerbüro der Stadt Rösrath öffentlich bekanntgemacht und seit dem 01. August 2008 in Kraft.

Der 1. Nachtrag zur Satzung wurde am 16. Juli 2010 im Kölner Stadtanzeiger und in der Rundschau in der Ausgabe Rhein.- Berg veröffentlicht und ist zum 01. August 2010 in Kraft getreten.

Der 2. Nachtrag zur Satzung wurde am 27. Juli 2011 im Kölner Stadtanzeiger und in der Rundschau in der Ausgabe Rhein.- Berg veröffentlicht und tritt mit Ausnahme des § 5 zum 01. August 2011 in Kraft.

§ 5 tritt rückwirkend ab 01.08.2008 in Kraft.

Anlage zur Satzung der Stadt Rösrath über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder oder einer Kindertagespflegestelle und der Teilnahme an Angeboten der Ganztagsbetreuung der Offenen Ganztagschule im Primarbereich vom 02.01.2008

Jahreseinkommen (brutto)	Elternbeiträge (in €) (monatlich)						
	Kinder von 0 bis unter 2 Jahren			Kinder über 2 Jahre			
	Wöchentliche Betreuungszeit bis einschließlich						
	25 Std.	35 Std.	45 Std. und da- rüber hinaus	25 Std.*	35 Std.	45 Std. und da- rüber hinaus	
bis 15.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 30.000 €	50,00 €	70,00 €	90,00 €	30,00 €	50,00 €	70,00 €	90,00 €
bis 40.000 €	100,00 €	140,00 €	180,00 €	50,00 €	70,00 €	90,00 €	120,00 €
bis 50.000 €	160,00 €	200,00 €	240,00 €	80,00 €	100,00 €	120,00 €	150,00 €
bis 60.000 €	220,00 €	260,00 €	300,00 €	120,00 €	150,00 €	180,00 €	210,00 €
über 60.000 €	280,00 €	320,00 €	360,00 €	150,00 €	190,00 €	230,00 €	270,00 €

*Die Schüler/innen der OGS sind ausschließlich dieser Betreuungszeit zugeordnet.